

Unfallverhütungsvorschriften

für die

landwirtschaftlichen Betriebe der Lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

a. Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetriebe.

A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Es dürfen in landwirtschaftlichen Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungsbetrieben nicht beschäftigt werden: geisteskrank, idiotische (schwachsinige), epileptische und blinde Personen, sowie notorische Trinker. Zu Betriebsverrichtungen, bei denen es darauf ankommt, Zurufe von anderen Personen zu befolgen oder zu beantworten, dürfen auch taube Personen nicht verwendet werden.
2. Das Betreten der Maschinen- und Fabrikräume ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.
3. In allen Räumen, in denen sich schädliche Gase ansammeln können, müssen wirksame Entlüftungseinrichtungen vorhanden sein.
4. Bei Dampfmaschinen und Dampfkesseln sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) Motoren und den Elektromotoren. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

Alle Kraftmotoren müssen in ihren freiliegenden bewegten Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An Dampflokomobilen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der An-

pe.

1906.

Landgerichts,
Oktober 1906
onaten voll-
zu verhaften
abzuliefern.
1906.

atsanwalt.
é.

ischen 3 und
n Rückhausen
1 Zwanzig-
weimarstück,
nd.
hältnisse an-
der Dietriche

1 angeblicher
30—1,65 m.
der Gesicht-
n dunkelblon-
rauner Nase,
linke Tasche
weichen Hut;
ock und hält
ts, als wenn
lieme will er
aben.

dessen Fest-
743/06 wird

1906.
atsanwalt.
é.

An der f
sind zu verlar
11 Birnbäum
24 wilde Kirj
10 Ebereschen
35 Ahorn
Dertliche
24. November
Lemgo,

Gegen b
geboren den

triebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Erzeugerseite, falls er keine Riemenscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.

Göpel-Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen.

Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Ruppelungen durch Schutzkästen oder -hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmotoren nicht herangezogen werden.

5. An den Arbeitsmaschinen müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch Drahtschutzgitter oder durch Kästen oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubenköpfe und -mutter, Nafenkeile und dergleichen), müssen mit Kapseln versehen sein.

Diese Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motore oder Göpelwerk betrieben wird, mit einer Ausrück- oder Abstell-Vorrichtung versehen sein.

B. Vorschriften für Versicherte.

6. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Inangabelegung des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist die Wirksamkeit der treibenden Kraft auf die Arbeitsmaschine auszuschalten.

Die Verbindung und Ausschaltung zwischen Motor und Arbeitsmaschine darf erst geschehen, wenn zwischen demjenigen, welcher die Arbeitsmaschine bedient, und demjenigen, welcher die Verbindung bzw. Ausschaltung herstellt, eine Verständigung durch Zuruf und Antwort darauf erfolgt ist.

Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Inangabelegen der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrabe zurückgetreten sind.

Unfallverhütungsvorschriften

für die

landwirtschaftlichen Betriebe der Lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 29. Dezember 1904.

b. Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen.

A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Es dürfen in landwirtschaftlichen Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien und Kalköfen nicht beschäftigt werden: geisteskrank, idiotische (schwachsinnige), epileptische und blinde Personen, sowie notorische Trinker. Bei geisteskranken, idiotischen (schwachsinnigen) und epileptischen Personen kann der Genossenschaftsvorstand auf Antrag Ausnahmen zulassen. Zu Betriebsverrichtungen, bei denen es darauf ankommt, Zurufe von anderen Personen zu befolgen oder zu beantworten, dürfen auch taube Personen nicht verwendet werden.
2. Das Betreten der Maschinen- und Fabrikräume ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.
3. Bei Dampfmaschinen und Dampfkesseln sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Das gleiche gilt von Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) Motoren und den Elektromotoren. Alle diese Motoren dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

Alle Kraftmotoren müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An Dampflokomo-bilen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Gegenseite, falls er keine Riemenscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.

Göpel-Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen.

Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Kuppelungen durch Schutzkästen oder -hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

pe.

1906.

Landgerichts,
Oktober 1906
monaten voll-
zu verhaften
abzuliefern.
1906.

atsanwalt.
é.

ischen 3 und
n Lückhausen
1 Zwanzig-
weimarkstück,
nd.
hältnisse an-
der Dietriche

1 angeblicher
80—1,65 m.
der Gesicht-
n dunkelblon-
brauner Nase,
linke Tasche
weichen Hut;
ock und hält
ts, als wenn
lieme will er
aben.

dessen Fest-
743/06 wird

1906.
atsanwalt.
é.

An der s
sind zu verka
11 Birnbäum
24 wilde Kirj
10 Ebereschen
35 Ahorn
Vertliche
24. November
Lemgo

Gegen t
geboren den

Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmotoren nicht herangezogen werden.

4. An den Arbeitsmaschinen müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gestells der Maschine befinden, durch Drahtschutzzitter oder durch Kästen oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubenköpfe und -mutter, Rasenkeile und dergleichen), müssen mit Kapseln versehen sein.

Diese Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motore oder Göpelwerk betrieben wird, mit einer Ausrück- oder Abstell-Vorrichtung versehen sein.

5. In Siegeleien müssen Schlämmer, wenn sie mit Rühr-Apparaten betrieben werden, und über ein Meter tief sind, durch Schutzroste überdeckt oder durch Schutzgeländer derart abgesperrt werden, daß ein Hineinfallen von Personen verhindert wird.

Offene Mischtröge müssen ebenfalls durch Schutzroste abgedeckt werden. Dasselbe gilt von Fülltrichtern über Walzwerken, Tonschneidern und dergleichen, wenn die Öffnung nicht wenigstens 1 Meter über den Walzen oder Messern liegt, und wenn die Öffnung weiter als 30 cm ist.

6. In Gräbereien über Tage muß der Abraum (das ist das auf dem zu gewinnenden Rohmaterial wie Lehm, Ton, Kies, Sand, Kalk u. s. w. lagernde Erdreich) vom Grubenrande zurückstehen und zwar

bei einer Höhe bis zu 2 m um 0,5 m

" " " von 2—6 m um die Hälfte der Höhe,

" " " über 6 m um mindestens 3 m.

Der Abbau von losem, nachschiebbendem oder nachrutschendem Material (z. B. von Kies, Sand, Lehm) darf bei einer Tiefe von mehr als 2 m nur mit einer Böschung von 75 oder weniger Grad erfolgen, wenn nicht in Abhängen gegraben wird.

Der Abbau festen Materials (z. B. Ton, Mergel) ist in senkrechter Wand gestattet; das Unterhöhlen (Fig. 1), Unterschrämen (Fig. 2) und Unterstehen (Überhängenlassen Fig. 3) der Arbeitsstöße und Grubenwände ist untersagt.



Fig. 1.

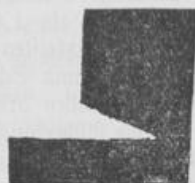


Fig. 2.



Fig. 3.

In Gräbereien hat der Betriebsunternehmer, wenn er nicht selbst die Aufsicht führt, sobald mindestens zwei Arbeiter darin beschäftigt werden, einen der Arbeiter mit der Aufsicht zu betrauen oder einen besonderen Aufseher zu bestellen.

7. Bei Gleisbahnen sind die Kurven der Spurweite entsprechend zu legen, d. h. die äußere Schiene ist zu überhöhen und die Spurweite auf der Kurve entsprechend zu erweitern, die Schienen sind untereinander und mit den Schwellen fest zu verbinden.

Unfallverhütungsvorschriften

für die

landwirtschaftlichen Betriebe der Lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

c. Steinbrüche.

A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Es dürfen in landwirtschaftlichen Steinbrüchen nicht beschäftigt werden: geistesfranke, idiotische (schwachsinnige), epileptische, blinde und taube Personen, sowie notorische Trinker.
2. Wenn der Betriebsunternehmer nicht persönlich die Aufsicht führt, muß damit ein Aufseher oder ein Arbeiter beauftragt sein, sofern gleichzeitig mindestens zwei Personen in dem Steinbruch tätig sind. Als Aufseher kann einer der Arbeiter bestellt werden.
3. Ehe mit dem Brechen des Gesteins begonnen wird, muß der über dem feststehenden Gestein lagernde Abraum beseitigt sein und zwar derart, daß er am Fuß vom Bruchrande um die Hälfte seiner Höhe, mindestens jedoch 1 m, bei einer Abraumhöhe von 6 m und mehr mindestens 3 m zurücksteht.

Die Abraumwand und die Bruchwand muß von Steinen und sonstigem Material, dessen Absturz droht, gesäubert sein. Eine darauf gerichtete Untersuchung muß täglich vor Beginn der Arbeit, ferner auch während der Arbeit nach jeder Sprengung vorgenommen werden. Das Unterhöhlen, Unterschrämen und Unterstechen (Überhängenlassen) der Arbeitsstöße und Bruchwände ist untersagt.

4. Wenn bei hochgelegenen Arbeitsstellen ein sicherer und genügend großer Stand nicht einzurichten ist, so müssen Hockseile angebracht werden. Findet ein Verkehr mit Karren am Rande des Bruches statt, so muß der Karrenführer durch Geländer oder Seile vor dem Herabstürzen geschützt werden.

pe.

1906.

Landgerichts,
Oktober 1906
monaten voll-
zu verhaften
abzuliefern.
1906.

atsanwalt.
6.

ischen 3 und
n Rückhausen
1 Zwanzig-,
weimarsstück,
nd.
hältnisse an-
der Dietriche

1 angeblicher
30—1,65 m.
der Gesichts-
n dunkelblon-
rauner Nase,
linke Tasche
weichen Hut;
ock und hält
ts, als wenn
lieme will er
aben.

dessen Fest-
743/06 wird

1906.
atsanwalt.
6.

An der
sind zu verka
11 Birnbäum
24 wilde Kir
10 Ebereschen
35 Ahorn
Dertliche
24. November
L e m g o

Gegen
geboren den

Ret

5. Laufbrücken oder Stege müssen, wenn sie mehr als 2 m über der Erde liegen, mit festen Seitengeländern, Leitern müssen am Fuße mit eisernen Spitzen versehen und so lang sein, daß sie die damit zu erreichende Stelle mindestens um 1 m überragen.

6. Personen, die mit dem Bearbeiten oder Zerkleinern von Steinen beschäftigt sind, müssen mit Schutzbrillen (Schutzmasken) versehen werden, die der Unternehmer auf seine Kosten zu beschaffen hat.

7. Zu Sprengarbeiten dürfen nur Sprengpatronen verwendet werden. Loses Pulver ist jedoch bei abwärtsgehenden Bohrlöchern gestattet, darf aber nur durch einen Zinktrichter eingeschüttet werden. Verboten ist die Anwendung reinen Sprengöls, von Schießbaumwolle sowie von verdorbenen oder gefrorenen Sprengmitteln. Den Arbeitern darf nicht mehr als der Tagesbedarf an Sprengmitteln ausgehändigt werden. Was davon nicht verbraucht ist, muß bei Beendigung der Tagesarbeit abgenommen werden.

Die Sprengpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit Zündhütchen oder Zündschnur versehen werden. Zum Befestigen sind eiserne Lade- stöcke oder eiserne Nadeln nicht zu verwenden, es sei denn, daß sie mit einem Kupfer- oder Messing-Schuh versehen sind. Die Zündung muß so vorbereitet werden, daß die Arbeiter sich vorher genügend weit oder in einen geschützten Raum begeben können.

Verfagt ein Schuß, so darf die geschützte Stellung frühestens 15 Minuten nach dem Anzünden verlassen werden. Demnächst darf die Sprengladung nicht ausgebohrt, sondern sie muß durch einen daneben zu setzenden Schuß beseitigt werden.

Die Umarbeitung von Sprengpatronen und das Auftauen gefrorener Sprengmittel darf nur unter Leitung des Betriebsunternehmers oder des Aufsehers in Räumen erfolgen, die nicht auf der Betriebsstelle liegen. Das Auftauen auf dem Ofen ist verboten. Es dürfen dazu nur trockene Behälter verwendet werden, die von außen durch lauwarmes Wasser erwärmt werden.

Überall in der Nähe von Sprengmitteln darf das Rauchen nicht gestattet werden.

8. Bei Gleisbahnen sind die Kurven der Spurweite entsprechend zu legen, d. h. die äußere Schiene ist zu überhöhen und die Spurweite auf der Kurve entsprechend zu erweitern; die Schienen sind untereinander und mit den Schwellen fest zu verbinden.

Das Gefälle soll nicht mehr als 1 Meter auf 20 Meter betragen. Ist das unvermeidlich, das Gefälle also stärker, so müssen die einzelnen Wagen mit Bremsvorrichtungen versehen sein, wenn sie nicht in Seilen oder Ketten laufen. Bei Wagenzügen ist die Zahl der Bremswagen so zu bemessen, daß der Wagenzug an jeder Stelle der Bahn sofort still gestellt werden kann.

Kippwagen sind durch Feststellvorrichtungen am selbsttätigen Umkippen zu verhindern. Auch müssen sie, wenn die Bremser und Kutscher mitfahren, einen fest angebrachten Stand oder Sitz haben.

Berichtigung. In Ziffer 7 Absatz 3 Zeile 3 ist zwischen setzenden und Schuß „neuen“ einzuschalten.

Unfallverhütungsvorschriften

für die

landwirtschaftlichen Betriebe der Lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Landwirtschaftliche Nebenbetriebe.

d. Mahl- und Ölmühlen.

A. Vorschriften für Betriebsunternehmer.

1. Es dürfen in landwirtschaftlichen Mahl- und Ölmühlen nicht beschäftigt werden: geisteskrank, idiotische (schwachsinnige), epileptische, blinde und taube Personen, sowie notorische Trinker.
2. Das Betreten der Motorräume und des Kesselhauses ist unbefugten Personen durch eine deutlich in die Augen fallende Aufschrift an den Zugängen zu verbieten.
3. Bei Dampfmaschinen und Dampfkeßeln sind die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften über die Sicherheitseinrichtungen sorgfältig zu beachten. Dasselbe gilt von Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) Motoren und den Elektromotoren. Alle diese Motore dürfen nur von einem mit ihrer Einrichtung und Handhabung vertrauten Wärter in Betrieb gesetzt werden. Von Dampfmaschinen darf sich der Wärter während des Betriebes nicht entfernen.

Alle Kraftmotoren müssen in ihren freiliegenden beweglichen Teilen, sofern diese nicht auch in der Bewegung mehr als 1,80 m über dem Fußboden bleiben, durch Rahmen von Drahtgeflecht, Schutzleisten, Geländer oder Gitter verwahrt sein; Wellenköpfe, hervorstehende Keile und Schrauben an den sich in einer Höhe von weniger als 1,80 m über dem Boden drehenden Teilen müssen eingekapselt sein. An Dampflokomoiblen ist die Abdeckung des Schwungrades oder der Antriebsriemenscheibe nicht erforderlich. Dagegen ist der Wellenkopf an der Erzeugerseite, falls er keine Riemenscheibe trägt, auch dann einzukapseln, wenn er sich mehr als 1,80 m über dem Boden befindet.

pe.

1906.

Landgerichts,
Oktober 1906
monaten voll-
zu verhaften
abzuliefern.
1906.

Staatsanwalt.
6.

ischen 3 und
n Rückhausen
1 Zwanzig-
weimarstück,
nd.
hältnisse an-
der Dietrichs

1 angeblicher
30—1,65 m.
der Gesicht-
n dunkelblon-
rauner Nase,
linke Tasche
weichen Hut;
ock und hält
ts, als wenn
Nieme will er
aben.

dessen Fest-
743/06 wird

1906.
Staatsanwalt.
6.

An der
sind zu verka
11 Birnbäum
24 wilde Kir
10 Ebereschen
35 Ahorn
Dertliche
24. November
L e m g o

Gegen i
geboren den

Göpel-Vorgelege müssen mit einem Schutzkasten von Gußeisen, Blech oder Holz verdeckt sein. Transmissionsriemen oder Transmissionsseile sind durch Seile oder Schranken von Holz oder Eisen abzusperren, wenn sie sich mit ihrem unteren Teile in einer Höhe von weniger als 1,80 m bewegen.

Wellen, die zur Kraftübertragung dienen, müssen einschließlich der Kuppelungen durch Schutzkästen oder -hüllen verwahrt werden, wenn sie nicht unter der Erde oder mindestens 1,80 m über dem Boden laufen.

Wasserräder und Turbinen müssen mit einer Einfriedigung umgeben sein. Werden an den Wasserrädern oder an den Betriebswerken Reparaturen erforderlich, oder müssen die Wasserräder abgeeist werden, so sind sie vorher festzustellen.

Außerdem müssen die Zugangsstellen durch Bestreuen mit Asche, Sand oder dgl. so hergerichtet werden, daß die mit dem Abseifen beschäftigten Personen nicht dem Ausgleiten und Stürzen ausgesetzt sind.

Personen unter 16 Jahren dürfen zur Bedienung von Kraftmotoren nicht herangezogen werden.

4. An den Arbeitsmaschinen müssen Riemenscheiben und Zahnräder, wenn sie sich außerhalb des Gehäuses der Maschine befinden, durch Drahtschutzgitter oder durch Kästen oder Kapseln überdeckt sein. Bei Zahnrädern genügen auch Schutzstreifen, die ein Hineingeraten verhüten. Hervorstehende Teile, die sich drehen (Schraubenköpfe und -mutter, Nasenfeile und dergleichen) müssen mit Kapseln versehen sein.

Diese Schutzvorrichtungen müssen abnehmbar sein.

Jede nach dem Inkrafttreten dieser Unfallverhütungsvorschriften beschaffte Arbeitsmaschine muß, wenn sie durch Motore oder Göpelwerk betrieben wird, mit einer Ausrück- oder Abstell-Vorrichtung versehen sein.

5. Die Läuferscheiben für Mahlgänge und Spitzgänge, welche mit der Bodenfläche arbeiten, sind durch starke eiserne Reifen zu binden.
6. Laufbrücken oder Stege bei Wasserrädern und Turbinen müssen an der offenen Seite mit festen Seitengeländern, Leitern müssen am Fuße mit eisernen Spigen versehen und so lang sein, daß sie die damit zu erreichende Stelle mindestens um 1 m überragen.
7. Die beim Steinschärfen beschäftigten Personen müssen mit Schutzbrillen (Schutzmasken) versehen werden, die der Unternehmer auf seine Kosten zu beschaffen hat.

B. Vorschriften für Versicherte.

8. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Inangabe des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist die Wirksamkeit der treibenden Kraft auf die Arbeitsmaschine auszuschalten.

Die Verbindung und Ausschaltung zwischen Motor und Arbeitsmaschine darf erst geschehen, wenn zwischen demjenigen, welcher die Arbeitsmaschine bedient, und demjenigen, welcher die Verbindung bzw. Ausschaltung herstellt, eine Verständigung durch Zuruf und Antwort darauf erfolgt ist.

Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Ingangsetzen der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind. Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlich der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Keinesfalls darf in Elevatoren und Schnecken mit den Händen hineingegriffen werden, ebenso nicht in Walz- und Mahlwerke, wenn die Materialien nachgeschoben oder störende Gegenstände entfernt werden sollen.

Vielmehr dürfen dazu nur besondere Geräte (Haken, Walzenzangen) oder in deren Ermangelung passende Holzstücke verwendet werden, die so dick und lang sind, daß die Hand nicht von den Walzen miterfaßt werden kann.

Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

9. Beim Steinschärfen müssen Schutzbrillen (Schutzmasken) getragen werden.
10. Untersagt ist jede tätliche Neckerei von Mitarbeitern, ferner das Schlafen und Ausruhen in den Motor- und Maschinenräumen.

C. Strafbestimmungen.

11. Mitglieder der Genossenschaft, welche den zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden.
12. Die in den Betrieben Versicherten, welche den zur Verhütung von Unfällen angeordneten Vorschriften zuwiderhandeln, können in eine Geldstrafe bis zu 6 Mark genommen werden.

D. Inkrafttreten und Bekanntgabe der Vorschriften.

13. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft.
14. Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines der Betriebe, auf die sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck

pe.

1906.

Landgerichts,
Oktober 1906
onaten voll-
zu verhaften
abzuliefern.
1906.

atsanwalt.
é.

ischen 3 und
n Lückhausen
1 Zwanzig-
weimarstück,
nd.
ältnisse an-
der Dietriche

1 angeblicher
30—1,65 m.
der Gesicht-
n dunkelblon-
rauner Nase,
linke Tasche
weichen Hut;
ock und hält
ts, als wenn
lieme will er
aben.
dessen Fest-
743/06 wird

1906.
atsanwalt.
é.

An der
sind zu verka
11 Birnbäum
24 wilde Rin
10 Eberesche
35 Ahorn
Dertlich
24. Novembe
L e m g o

Gegen
geboren den

in Plakatform zu verabsolgen, welcher in den Betriebsräumen an einer den da-
rin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuhängen und, wenn er im Laufe
der Zeit nicht mehr gut lesbar wird, zu erneuern ist.

Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften, die dazu gebraucht werden,
können auch nach der erstmaligen Verteilung jederzeit in beliebiger Anzahl von
dem Genossenschaftsvorstande gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

Beschlossen in der Genossenschaftsversammlung am 29. Dezember 1904.



Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen
Betriebe der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der in land-
und forstwirtschaftlichen Betrieben des Fürstentums Lippe beschäftigten
Personen, betreffend landwirtschaftliche Nebenbetriebe, d. Mahl- und Öl-
mühlen, werden gemäß § 123 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für
Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 23. Juni 1905.

Das Reichs-Versicherungsamt

Abteilung für Unfallversicherung.

(S.)

Gaebel.

2/11.06

Bremsknüppel dürfen nur bei einem Gefälle benutzt werden, welches nicht mehr als 1 Meter auf 20 Meter beträgt.

9. Bremsbahnen (Bremsberge) müssen mit sicher wirkenden Bremsen ausgestattet und derart angelegt sein, daß sie vom Bremsler vollständig zu übersehen sind, und daß zwischen den beiden Enden eine unmittelbare Verständigung möglich ist.

B. Vorschriften für Versicherte.

10. Bei Gleisbahnen dürfen andere Personen als Bremser oder Rutscher nicht mitfahren. Auch diesen ist das Auf- und Absteigen während der Fahrt verboten. Die Rippwagen müssen schon beim Beladen und ebenso während der Fahrt mit den dazu vorhandenen Vorrichtungen festgestellt sein, sodaß sie nicht umkippen können.
11. Bremsbahnen (Bremsberge) dürfen während der Fahrt nicht betreten werden. Das Mitfahren in den Transportgefäßen ist verboten.
12. Bei dem Bearbeiten oder Zerkleinern von Steinen müssen die Schutzbrillen (Schutzmasken) getragen werden.
13. Das Ausruhen und Schlafen auf Gerüsten, auf oder bei Gleisen und an Abhängen ist verboten. Untersagt ist ferner das Rauchen in der Nähe von Sprengmitteln sowie jede tätliche Neckerei von Mitarbeitern.
14. Die für die Betriebsunternehmer bezüglich des Abbaues und des Sprengens gegebenen Vorschriften sind in gleicher Weise von den Arbeitern zu befolgen.

C. Strafbestimmungen.

15. Mitglieder der Genossenschaft, welche den zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden.
16. Die in den Betrieben Versicherten, welche den zur Verhütung von Unfällen angeordneten Vorschriften zuwiderhandeln, können in eine Geldstrafe bis zu 6 Mark genommen werden.

D. Inkrafttreten und Bekanntgabe der Vorschriften.

17. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft. Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines der Betriebe, auf die sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck in Plakatform zu verabfolgen, welcher in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuhängen und, wenn er im Laufe der Zeit nicht mehr gut lesbar wird, zu erneuern ist.
18. Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften, die dazu gebraucht werden, können auch nach der erstmaligen Verteilung jederzeit in beliebiger Anzahl von dem Genossenschaftsvorstande gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

pe.

1906.

Landgerichts,
Oktober 1906
konnten voll-
zu verhaften
abzuliefern.
1906.

atsanwalt.
é.

ischen 3 und
n Rückhausen
1 Zwanzig,
weimarkstück,
nd.
hältnisse an-
der Dietriche

1 angeblicher
30—1,65 m.
der Gesichtss-
n dunkelblon-
rauner Hase,
linke Tasche
weichen Hut;
ock und hält
fs, als wenn
sieme will er
aben.

dessen Fest-
743/06 wird

1906.
atsanwalt.
é.

An der
sind zu verk
11 Birnbäum
24 wilde Ki
10 Eberesche
35 Ahorn
Dertlich
24. Novemb
L e m g e

Gegen
geboren den

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Fürstentums Lippe beschäftigten Personen, betreffend landwirtschaftliche Nebenbetriebe, e. Steinbrüche, werden gemäß § 123 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 23. Juni 1905.

Das Reichs-Versicherungsamt

Abteilung für Unfallversicherung.

(S.)

Gaebel.

Das Gefälle soll nicht mehr als 1 Meter auf 20 Meter betragen. Ist das unvermeidlich, das Gefälle also stärker, so müssen die einzelnen Wagen mit Bremsvorrichtungen versehen sein, wenn sie nicht in Seilen oder Ketten laufen. Bei Wagenzügen ist die Zahl der Bremswagen so zu bemessen, daß der Wagenzug an jeder Stelle der Bahn sofort still gestellt werden kann.

Rippwagen sind durch Feststellvorrichtungen am selbsttätigen Umkippen zu verhindern. Auch müssen sie, wenn die Bremser und Kutscher mitfahren, einen fest angebrachten Stand oder Sitz haben.

Bremsknüppel dürfen nur bei einem Gefälle benutzt werden, welches nicht mehr als 1 Meter auf 20 Meter beträgt.

8. Bremsbahnen (Bremsberge) müssen mit sicher wirkenden Bremsen ausgestattet und derart angelegt sein, daß sie vom Bremser vollständig zu übersehen sind, und daß zwischen den beiden Enden eine unmittelbare Verständigung möglich ist.
9. Bei Torfgräbereien darf der Abbau über Wasser nur in Absätzen erfolgen, die nicht höher als $1\frac{1}{2}$ m sein und in der Breite nicht weniger wie in der Höhe messen dürfen.
10. In Kalkbrennereien und Kalköfen muß die Sichtbühne überall mindestens 1 m breit mit festem Bodenbelag ohne Öffnung und mit einer Schutzwehr von mindestens 1 m Höhe versehen sein. Eine Schutzwehr (Mauer oder Geländer) muß auch den äußeren Ofenrand umgeben.

Kalklöschgruben müssen fest abgedeckt oder so hoch ausgefriedigt sein, daß ein versehentliches Hineinstürzen von Personen ausgeschlossen ist.

B. Vorschriften für Versicherte.

11. Bei der Bedienung von Dampf-, Heißluft-, Gas- (Petroleum-, Benzin- oder Spiritus-) und Elektromotoren müssen die Schutzvorrichtungen vor Inangabe des Motors angebracht sein. Vor der Inbetriebsetzung muß ferner für gehöriges Schmieren und Ölen Sorge getragen werden. Entstehen Störungen im Gange der Maschine, ist ein Reinigen einzelner Teile nötig, oder haben sich die Schutzvorrichtungen verschoben oder gelockert und müssen Keile oder Schrauben an bewegten Teilen angezogen werden, so ist die Wirksamkeit der treibenden Kraft auf die Arbeitsmaschine auszuschalten.

Die Verbindung und Ausschaltung zwischen Motor und Arbeitsmaschine darf erst geschehen, wenn zwischen demjenigen, welcher die Arbeitsmaschine bedient, und demjenigen, welcher die Verbindung bzw. Ausschaltung herstellt, eine Verständigung durch Ruf und Antwort darauf erfolgt ist.

Während des Antreibens von Dampfmaschinen-Schwungrädern mit der Hand müssen die zum Inangabe der Maschine bestimmten Ventile und Hähne fest geschlossen bleiben; sie dürfen erst geöffnet werden, nachdem die Arbeiter von dem Schwungrade zurückgetreten sind. Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlich der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Keinesfalls darf in Walz- oder Mahlwerke, in Tonschneider, Mischer, Pressen u. s. w. mit den Händen hineingegriffen werden, wenn die Materialien nachgeschoben oder störende Gegenstände entfernt werden sollen. Vielmehr dürfen

pe.

1906.

Landgerichts,
Oktober 1906
konnten voll-
zu verhaften
abzuliefern.
1906.

atsanwalt.
é.

ischen 3 und
n Lückhausen
1 Zwanzig-
weimarstück,
nd.
jältnisse an-
der Dietriche

1 angeblicher
60—1,65 m.
der Gesicht-
n dunkelblon-
brauner Nase,
linke Tasche
weichen Hut;
ock und hält
fs, als wenn
sieme will er
aben.

dessen Fest-
743/06 wird

1906.
atsanwalt.
é.

An der
sind zu verke
11 Birnbäum
24 wilde Ki
10 Eberesche
35 Ahorn
Dertlich
24. Novemb
Le m g r

Gegen
gehoren den

dazu nur besondere Geräte (Haken, Walzenzangen) oder in deren Ermangelung passende Holzstücke verwendet werden, die so dick und lang sind, daß die Hand nicht von den Walzen miterfaßt werden kann.

Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

12. Bei Gleisbahnen dürfen andere Personen als Bremser oder Rutscher nicht mitfahren. Auch diejen ist das Auf- und Absteigen während der Fahrt verboten. Die Kippwagen müssen schon beim Beladen und ebenso während der Fahrt mit den dazu vorhandenen Vorrichtungen festgestellt sein, sodaß sie nicht umkippen können.
13. Bremsbahnen (Bremsberge) dürfen während der Fahrt nicht betreten werden. Das Mitfahren in den Transportgefäßen ist verboten.
14. Das Ausruhen und Schlafen über den Öfen auf Gerüsten, auf oder bei Gleisen und an Grubenabhängen ist verboten; desgleichen jede tätliche Neckerei von Mitarbeitern.

C. Strafbestimmungen.

15. Mitglieder der Genossenschaft, welche den zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden.
16. Die in den Betrieben Versicherten, welche den zur Verhütung von Unfällen angeordneten Vorschriften zuwiderhandeln, können in eine Geldstrafe bis zu 6 Mark genommen werden.

D. Inkrafttreten und Bekanntgabe der Vorschriften.

17. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft. Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines der Betriebe, auf die sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck in Plakatform zu verabfolgen, welcher in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuheften und, wenn er im Laufe der Zeit nicht mehr gut lesbar wird, zu erneuern ist.
18. Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften, die dazu gebraucht werden, können auch nach der erstmaligen Verteilung jederzeit in beliebiger Anzahl von dem Genossenschaftsvorstande gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Fürstentums Lippe beschäftigten Personen, betreffend landwirtschaftliche Nebenbetriebe, b. Ziegeleien, Gräbereien über Tage, Torfgräbereien, Kalkbrennereien, Kalköfen, werden gemäß § 123 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 23. Juni 1905.

Das Reichs-Versicherungsamt

Abteilung für Unfallversicherung.

Gaebel.

(S.)

7. Bevor die Arbeitsmaschinen in Gang gesetzt werden, müssen die Schutzvorrichtungen sorgfältig angebracht werden. Sie dürfen, während die Maschine im Gange ist, nicht abgenommen werden.

Machen sich Störungen im Gange der Maschine bemerkbar oder werden Beschädigungen einzelner Teile einschließlich der Schutzvorrichtungen wahrgenommen, so ist die Maschine sofort still zu stellen und, wenn die Störung oder Beschädigung nicht alsbald völlig beseitigt werden kann, dem Betriebsleiter Anzeige zu machen.

Auch das Reinigen der Maschine darf erst nach ihrer Stillstellung vorgenommen werden.

Bei Zentrifugen darf die noch in Umdrehung befindliche Trommel nicht mit der Hand angehalten werden.

Bei Gefäßmaschinen und Malzquetschen darf das Nachstopfen nicht mit der Hand geschehen, wenn diese dabei in die Walzen geraten könnte.

Arbeiten innerhalb der Dampffässer und Dampfapparate dürfen nicht eher vorgenommen werden, als bis der maschinelle Betrieb ausgeschaltet und der innen vorhandene Dampf vollständig abgelassen, die Dampfleitung sicher abgesperrt und gehörige Abkühlung eingetreten ist.

8. Das Schlafen und Ausruhen im Maschinen- und Kesselraum ist verboten; desgleichen tätliche Neckereien anderer Arbeiter.

C. Strafbestimmungen.

9. Mitglieder der Genossenschaft, welche den zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen zuwiderhandeln, können mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt werden.
10. Die in den Betrieben Versicherten, welche den zur Verhütung von Unfällen angeordneten Vorschriften zuwiderhandeln, können in eine Geldstrafe bis zu 6 Mark genommen werden.

D. Inkrafttreten und Bekanntgabe der Vorschriften.

11. Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften treten am 1. Januar 1907 in Kraft.
12. Sie sind in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist jedem Unternehmer eines der Betriebe, auf die sich diese Vorschriften beziehen, ein Abdruck in Plakatform zu verabfolgen, welcher in den Betriebsräumen an einer den darin beschäftigten Personen sichtbaren Stelle anzuheften und, wenn er im Laufe der Zeit nicht mehr gut lesbar wird, zu erneuern ist.

Druckstücke der Unfallverhütungsvorschriften, die dazu gebraucht werden, können auch nach der erstmaligen Verteilung jederzeit in beliebiger Anzahl von dem Genossenschaftsvorstande gegen Erstattung der Selbstkosten bezogen werden.

pe.

1906.

Landgerichts,
Oktober 1906
monaten voll-
zu verhaften
abzuliefern.
1906.

atsanwalt.
6.

ischen 3 und
n Lückhausen
1 Zwanzig-
weimarkstück,
nd.
hältnisse an-
der Dietriche

1 angeblicher
60—1,65 m.
der Gesichts-
n dunkelblon-
rauner Nase,
linke Tasche
weichen Hut;
ock und hält
fs, als wenn
lieme will er
aben.
dessen Fest-
743/06 wird

1906.
atsanwalt.
6.

An der
sind zu verfe
11 Birnbäum
24 wilde R
10 Eberesche
35 Ahorn
Dertlich
24. Novembe
L e m g t

Gegen
gehören den

Die vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Betriebe der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Fürstentums Lippe beschäftigten Personen, betreffend landwirtschaftliche Nebenbetriebe, a. Brennerei-, Molkerei- und Stärkebereitungs-Betriebe, werden gemäß § 123 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 23. Juni 1905.

Das Reichs-Versicherungsamt
Abteilung für Unfallversicherung.
Gaebel.

(S.)